

20.06.2024

ZUSATZANTRAG

der Abgeordneten Erber, MBA, Punz, BA, Lobner und Mag. Scherzer

zum Antrag der Abgeordneten Mag.^a Scheele, Weninger, u.a. betreffend Pflege ist
Schwerarbeit Ltg.-443/XX-2024

betreffend Änderung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Schwerarbeitsmonats

Im zugrundeliegenden Antrag wird gefordert, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Pflege- und Betreuungsberufen einen verbesserten Zugang zur Schwerarbeitspension erhalten. Diese kann frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 540 Versicherungsmonate erworben wurden. Voraussetzung für das Vorliegen eines anrechenbaren Versicherungsmonats (Schwerarbeitsmonat) ist, dass in diesem Monat an mindestens 15 Tagen Schwerarbeit verrichtet wurde. Ein Arbeitstag wird dabei vielfach mit der Normalarbeitszeit von 8 Stunden betrachtet. Unter Zugrundelegung dieser beiden Parameter sind das 120 Stunden zu leistender Schwerarbeit pro Monat.

Gerade in der Pflege und Betreuung, sei es in Gesundheitseinrichtungen, in Pflege- und Betreuungszentren oder in der mobilen Pflege, werden aber vielfach Dienste geleistet, die über Normalarbeitszeit von 8 Stunden pro Tag hinausgehen. Oftmals betragen diese Dienste 10 bis 12 Stunden pro Tag. Das führt dazu, dass aufgrund der unterschiedlichen Verteilung der Arbeitszeit die erforderlichen 15 Tage pro Monat nicht erreicht werden können (120 Stunden / 12 Stunden = 10 Arbeitstage). Ein Schwerarbeitsmonat würde damit nicht vorliegen.

Durch eine Erweiterung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Schwerarbeitsmonats um alternativ 120 Stunden zu leistender Schwerarbeit pro

Monat würden auch andere Verteilungen der Arbeitszeit berücksichtigt und im Ergebnis eine entsprechende Gerechtigkeit unter den Berufsgruppen für das Erreichen der erforderlichen Versicherungszeiten hergestellt werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung, insbesondere den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz heranzutreten, um die Schwerarbeitsverordnung dahingehend zu ändern, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Schwerarbeitsmonats auch bei 120 Stunden geleisteter Schwerarbeit als erfüllt gelten.“